

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, erlässt die Stadt Plauen hiermit folgende Satzung:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 19. Dezember 2000 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt vom 4. Januar 2001 Seite 8), zuletzt geändert durch die Satzung vom 13. April 2021 (Stadt Plauen Amtliche Veröffentlichung Nr. 2021/120 vom 15. April 2021), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Änderungen

1. Vor § 1 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Abschnitt I.
Allgemeines“

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1
Grundlage und Grundsätze

- (1) Gemäß der § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf die Zahlung einer Entschädigung.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen oder ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls.
- (3) Näheres zu den Sätzen regelt diese Satzung.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2
Arten der Entschädigung

Es besteht die Möglichkeit der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit nach:

- a) § 21 Absatz 1 SächsGemO
- b) § 21 Absatz 2 SächsGemO“

4. Es wird ein § 2a eingefügt:

„§ 2a
Umgang mit Schäden während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Entstehen den ehrenamtlich Tätigen während der Ausübung ihres Ehrenamtes nach dieser Satzung Sachschäden, erfolgt der Ersatz des Schadens in analoger Anwendung nach den geltenden Vorschriften für Beamte.“

5. Für die nachfolgenden Paragraphen wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Abschnitt II.

Entschädigung nach § 21 Absatz 2 SächsGemO“

6. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Entschädigung von Stadträten; sachkundigen Einwohnern

(1) Stadträte und sachkundige Einwohner als Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten entsprechend der nachfolgenden Maßgabe eine Aufwandsentschädigung für die Ausübung ihres Amtes.

(2) Stadträten steht als monatliche Grundaufwandspauschale eine Entschädigung in Höhe von 70,00 EUR zu. Zusätzlich erhalten sie Sitzungsgelder je Sitzung des Stadtrates, des Ältestenrates, der Ausschüsse und für Fraktionssitzungen nach § 7 dieser Satzung.

(2a) Für den Fall, dass die Stadtratsmitglieder ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausschließlich und dauerhaft in digitaler Form ausführen, indem sie auf die Ausreichung der erforderlichen Unterlagen des § 36 Absatz 3 SächsGemO in Papierform verzichten, wird ihnen eine Zulage zu ihrem monatlichen Grundbetrag ihrer Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 2 in Höhe von 20,00 EUR gezahlt.

(2b) Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktionen erhalten zusätzlich zu Absatz 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 EUR. Wird die Funktion durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 30. Tag der Vertretung an den Stellvertreter.

(3) Sachkundige Einwohner erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschüssen Sitzungsgelder nach der Maßgabe von § 7.“

7. Es wird ein § 3a eingeführt:

„§ 3a

Entschädigung von ehrenamtlichen Ortsvorstehern und Ortschaftsräten

(1) Ehrenamtlichen Ortsvorstehern steht eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend dem Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) in der jeweils geltenden Fassung

in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern

in Höhe von 20 vom Hundert

in Ortschaften bis zu 3000 Einwohnern

in Höhe von 25 vom Hundert

in Ortschaften ab 3000 Einwohnern

in Höhe von 35 vom Hundert

die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde, zu.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.

(3) Ortschaftsräten steht als monatliche Grundaufwandspauschale eine Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR zu. Weiterhin erhalten sie je Sitzung des Ortschaftsrates Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.“

8. Für die nachfolgenden Paragraphen wird folgende Zwischenüberschrift eingeführt:

„Abschnitt III.
Entschädigung nach § 21 Absatz 1 SächsGemO“

9. Es wird ein neuer § 4 eingeführt:

„§ 4
Entschädigung von Friedensrichtern

(1) Friedensrichter im Sinne des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes erhalten entsprechend der nachfolgenden Maßgabe für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Friedensrichter und Friedensrichtern als Stellvertreter erhalten als monatlichen Grundbetrag in Höhe von 120,00 EUR sowie zuzüglich für jeden Verhandlungstermin außerhalb der monatlichen Sprechstunde eine Entschädigung in Höhe von 30,00 EUR. Bei der Entschädigung für die Verhandlungstermine sind mögliche Verhandlungsunterbrechungen gemäß § 29 Absatz 2 Satz 3 und § 37 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz ohne Belang; die Auszahlung erfolgt monatlich auf Antrag unter Nachweis der Anzahl der Verhandlungstermine.“

10. Es wird ein § 5 eingeführt:

„§ 5
Entschädigung bei Wahlen

(1) Mitglieder der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und Wahlhelfer erhalten entsprechend der nachfolgenden Maßgabe für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung:

Bei Wahlen und Abstimmungen werden je Wahl-/Abstimmungstag und Person

a) für Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses je Sitzung	50,00 EUR
b) für Beisitzer des Gemeindewahlausschusses, sofern sie keine Bediensteten der Stadt Plauen sind, je Sitzung	40,00 EUR
c) für Wahlvorsteher	65,00 EUR
d) für Stellvertreter der Wahlvorsteher	60,00 EUR
e) für Schriftführer	60,00 EUR
f) für weitere Beisitzer der Wahlvorstände	45,00 EUR
g) für Hilfskräfte, ausgenommen Bedienstete der Stadt Plauen	35,00 EUR

gezahlt.

(2) Absatz 1 gilt für folgende Wahlen:

- a.) Wahl zum Sächsischen Landtag
- b.) Wahl zum Deutschen Bundestag
- c.) Wahl zum Europäischen Parlament
- d.) Wahl zum Oberbürgermeister
- e.) Wahl zum Landrat
- f.) Wahlen zum Stadtrat, sowie Wahlen zu den Ortschaftsräten

- g.) Wahlen zum Kreistag
- h.) Bürgerentscheide
- i.) Volksentscheide

(3) Zulagen für die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeiten nach Absatz 1 erfolgen nach folgender Maßgabe:

- i. Ein Mitglied des Wahlvorstandes erhält für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen und Wahlunterlagen 5 EUR.
- ii. Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen, erhöht sich die Entschädigung nach Abs. 1 ab der zweiten Wahl pro Wahl oder Abstimmung bei den zum Wahlvorstand zählenden Personen um jeweils 15 EUR, aber mindestens um 20 EUR, wenn nur eine weitere Wahl oder Abstimmung stattfindet.
Für Hilfskräfte erhöht sie sich um insgesamt 10 EUR.

Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Absatz 1 angerechnet.

- iii. Reservewahlhelfer, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand bereithalten, jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung von 10,00 EUR, es sei denn, sie waren für die Wahlleitung in der genannten Zeit telefonisch nicht erreichbar.
- iv. Personen, die ihren Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk haben, in dem sie eingesetzt sind, erhalten auf Antrag die Fahrkosten gemäß §§ 4 und 5 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet. Die Antragstellung muss binnen 3 Monaten nach dem Wahltag erfolgen.

(4) Wird die Auszählung der Stimmen, nach einer Unterbrechung, am nächsten Tag fortgesetzt, erhält der ehrenamtlich Tätige die Hälfte der Entschädigung nach Abs. 1.“

11. Es wird ein § 6 eingeführt

„§ 6

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige, soweit für sie nicht §§ 3, 3a, 4 oder 5 zutrifft, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach getrennten Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	5,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	10,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	15,00 EUR

(3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstaufschlags beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	12,00 EUR
------------------	-----------

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	19,00 EUR
von mehr als 6 Stunden	27,00 EUR

(4) Die Entschädigung wird je Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand (zeitliche Inanspruchnahme) berechnet.

(5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(6) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.

(7) Die Zahlung der Durchschnittssätze nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist der Anspruchstatbestand glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Durchschnittssatzes nach Absatz 3 haben Unselbständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt wurden, eine Verdienstausschüttung von ihrem Arbeitgeber vorzulegen.“

12. Für die nachfolgenden Paragraphen wird folgende Zwischenüberschrift eingeführt:

„Abschnitt IV.
Sitzungsgelder; Auszahlung und Kürzung der Entschädigungen“

13. Es wird ein § 7 eingeführt:

„§ 7
Sitzungsgelder

(1) Mitglieder des Stadtrates (§ 3 Absatz 2) und sachkundige Einwohner (§ 3 Absatz 3) erhalten Sitzungsgelder in Höhe von

bis zu 1 Stunde	20,00 EUR
mehr als 1 bis zu 4 Stunden	30,00 EUR
mehr als 4 Stunden	40,00 EUR

(2) Mitglieder des Stadtrates (§ 3 Absatz 2) erhalten abweichend von Absatz 1 ebenfalls Sitzungsgelder in Höhe von 20, 00 EUR für die Teilnahme an Fraktionssitzungen bis zu einer Anzahl von 24 Sitzungen im Jahr.

(3) Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.“

14. Es wird ein § 8 eingeführt:

„§ 8
Auszahlung der Entschädigungen nach § 21 Absatz 2 SächsGemO

Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 2 sowie nach § 3a Absatz 3 Satz 1 und die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 2a und 2b werden monatlich im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld nach § 7 und das Sitzungsgeld nach § 3a

Absatz 3 Satz 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Folgemonat gezahlt.“

15. Es wird ein § 8a eingeführt:

„§ 8a

Kürzung der Entschädigung nach § 21 Absatz 2 SächsGemO

- (1) Übt der ehrenamtlich Tätige sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate nicht aus, entfällt die monatliche Grundaufwandspauschale nach § 3 Absatz 2 und § 3a Absatz 3 Satz 1.
- (2) Ebenfalls entfällt in dem Falle des Absatz 1 die zusätzliche Aufwandsentschädigung des § 3 Absatz 2b.

16. Es wird für den nach folgenden Paragraphen folgende Zwischenüberschrift eingeführt:

„Abschnitt V.

Weitere Vorschriften“

17. Es wird ein § 9 eingeführt:

„§ 9

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 3, 3a, 4 und 6 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2024 in Kraft.